

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice
Produkt:

Datum:
23.01.2023

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
14.02.2023
Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW - Raketen-/Feuerwerkverbot

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, für den Bereich innerhalb der Wälle von Coesfeld und in einem Umkreis von mindestens 150 Metern um Krankenhäuser, Unterkünfte für Asylbegehrende, Seniorenheime, Tierheime und Tierstallungen ein generelles Verbot für das Abbrennen von Böllern und Höhenfeuerwerk (Feuerwerkskörper) einzurichten.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.01.2023, eingegangen am 05.01.2023, liegt folgender Antrag vor:
Der Antragssteller beantragt für einen von ihm definierten Bereich (siehe Antrag) eine Verbotszone für das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und Böllern einzurichten.

Als Begründung führt der Antragssteller auf, dass bereits Tage vor dem Silvesterabend Feuerwerkskörper gezündet würden. Dies könne neben schädlichen Auswirkungen für die Umwelt und die Tiere auch Traumatisierungen oder Verletzungen für Menschen mit sich bringen. Die genaue Begründung ist dem Antrag zu entnehmen, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Anmerkung der Verwaltung:

Aus Sicht des Fachbereichs 30 – Ordnung und Recht - wird empfohlen dem Antrag aus den im Folgenden dargestellten Gründen nicht zuzustimmen:

In Coesfeld sind keine besonderen Übergriffe in der Silvesternacht bekannt geworden. Auch die Feuerwehr hatte keine relevanten Einsätze, die in Verbindung mit Feuerwerkskörpern und dem Abbrennen dieser standen. Zudem wird vermutet, dass das Einrichten von Feuerwerksverbotszonen lediglich einen Verdrängungseffekt mit sich bringen würde, sodass sich das Abfeuern der Feuerwerkskörper und Pyrotechnik nach außerhalb der Feuerwerksverbotszonen verlagern würde. Der Fachbereich 30 merkt auch an, dass sich eine Kontrolle der Beachtung der Feuerwerksverbotszonen nicht umsetzen lasse. Bereits aktuell gilt per Gesetz, dass in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden keine Pyrotechnik abgebrannt werden darf.

Generell ist das Abbrennen von Feuerwerk nur am 31.12. und 01.01. erlaubt. Genauso ist selbstverständlich auch die Sachbeschädigungen an Briefkästen, Mülleimer etc. generell nicht erlaubt. Das Verbot vom Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Tierstallungen betrifft fast ausschließlich den Außenbereich und somit die privaten Grundstücke der Bürgerinnen und Bürger.

Die bestehenden Regelungen werden vom Fachbereich 30 im Allgemeinen für ausreichend gehalten. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Überlegungen und Forderungen, die für und gegen ein generelles Böllerverbot sprechen (z. B. Forderungen der Bundesärztekammer, der Deutschen Umwelthilfe, Bundesverband der Pyrotechnik).

Hinsichtlich der möglichen Umsetzung eines generellen Verbotes ist der Gesetzgeber gefordert.

In einigen umliegenden Orten gab es Initiativen bezüglich eines zentralen Feuerwerks (z. B. in der Gemeinde Nottuln). Erfahrungen aus Nottuln zeigen, dass durch ein zentrales Feuerwerk nicht weniger Feuerwerk im privaten Raum gezündet worden sei. Die Organisation eines zentralen Feuerwerkes bindet zudem zusätzliches Personal und zusätzliche Finanzen und würde letztendlich im weiteren Sinne das Abbrennen von Pyrotechnik unterstützen.

Anlagen:

- Antrag vom 04.01.2023